

Von: Rüdiger, Birthe <BRuediger@lda.stk.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Dienstag, 23. Juli 2024 17:12
An: bauleitplanung
Betreff: 3. Änderung des FNP der Stadt Schönebeck, Vorentwurf 6-2024, Beteiligung TÖB
Anlagen: SBK_Friedhof_Auszug Denkmalinformationssystem DIS LDA.pdf;
SBK_Friedhof Tischlerstraße_Auszug GIS BKD.pdf;
SBK_Friedhof_Erbbegräbnisse.pdf

AZ 60 21 020 /LBO

Hier: Stellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalspflege

Sehr geehrte Damen und Herren,
von den dargestellten Planungen zur Errichtung eines neuen Stadtquartiers mit Mehrzweckhalle, Schwimmhalle, Festplatz, Parkplätzen, neuen Bushaltestellen und Grünflächen sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege direkt betroffen.

Der Planungsbereich ist identisch mit der Fläche des historischen Friedhofs Tischlerstraße, Baudenkmal (geschichtlich & kulturell-künstlerisch & städtebaulich), Obj.-Nr. 09461030.
Die Denkmalbegründung und die Ausdehnung des Kulturdenkmals entnehmen Sie den Anlagen (Auszug Denkmalinformationssystem DIS BKD, Auszug Geoinformationssystem GIS LDA).
Geschützt sind keinesfalls nur „*Reste der eh. Friedhofsmauer und einige Grabstätten*“ (S. 13, Pkt. 5.3.), sondern die gesamte Fläche des eh. Friedhofs.

Lt. Antrag sollen die „*Reste des ehemaligen Friedhofs überplant werden*“.
Unter Pkt. 5.3. heißt es lapidar: „*Denkmäler ... sollen abgebaut, soweit möglich und sinnvoll erhalten und an anderer Stelle wiedererrichtet werden.*“

Die Planungen führen zur Zerstörung des Kulturdenkmals.

Eine solche Zerstörung bedarf lt. § 14 (10) DSchG LSA der denkmalrechtlichen Genehmigung durch die Obere Denkmalschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt in Magdeburg.

Diese definiert im Antragsverfahren mögliche Auflagen zum Erhalt oder zur Translozierung von Grabmalen.

In der Anlage finden Sie eine Bild-Zusammenstellung der 5 wichtigsten Erbbegräbnisse, die aufgrund ihrer Bedeutung, Größe und Baugestalt kaum ohne größeren Aufwand „abgebaut“ und andernorts beliebig wieder aufgestellt werden können. Alle Erbbegräbnisse sind durch unterlassene bauliche Unterhaltung geschädigt. Der Erhalt von Kulturdenkmälern liegt in der Verantwortung des Eigentümers.

Seit 2011/12 (Errichtung der Söker Straße) wurde seitens der Stadt nichts zum Erhalt der Einfriedung, der Grab- und Ehrenmale sowie der Erbbegräbnisse getan – ganz im Widerspruch zum ab 2009 erarbeiteten „Denkmalerhaltungskonzept“. Der schlechte Zustand der Anlage und der Einzelgräber ist im LDA bekannt, ist jedoch kein Kriterium der Denkmaleigenschaft.

Einen Antrag auf Löschung aus dem Denkmalverzeichnis gab es seitens der Stadt nicht.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Birthe Rüdiger

Gebietsreferentin

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- Landesmuseum für Vorgeschichte -
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)

Tel.: +49-(0)345-2939746

Fax : +49-(0)345-2939735

E-Mail: BRuediger@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Dienstsitz

Große Märkerstraße 21/22
06108 Halle (Saale)

<http://www.lda-lsa.de>